

Zusammenstellung von empfohlenen Prüffristen für Arbeitsmittel in der Versorgungswirtschaft

(Handlungshilfe zur Umsetzung bezüglich der geforderten
Prüfungen aus der BetrSichV)

Fassung von Oktober 2008

Empfohlene Prüfungen
von Arbeitsmitteln
in der Versorgungswirtschaft
gemäß den Unfallverhütungsvorschriften,
den Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz
und staatlichen Verordnungen

Inhaltsverzeichnis

Quellenverzeichnis (zum Öffnen einzeln anklicken)

Arbeitsmittel		Seite	Titel	
1.	Sicherheitseinrichtungen	5	BGV A3	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (bisherige BGV A2)
2.	Lüftungstechnische Anlagen	5	BGV C14	Wärmekraftwerke und Heizwerke
3.	Feuerlöscher	5	BGV D5	Chlorung von Wasser
4a.	Leitern und Tritte	5	BGV D6	Krane
4b.	Steigleitern	5	BGV D8	Winden, Hub- und Zuggeräte
5.	Wärmekraftwerke und Heizwerke	5	BGV D27	Flurförderzeuge
6.	Elektrische Anlagen	6	BGV D29	Fahrzeuge
7.	Winden, Hub- und Zuggeräte	6	BGV D34	Verwendung von Flüssiggas
8.	Schleif- und Bürstwerkzeuge	7	BGR 120	Laboratorien
9.	Stetigförderer; fahrbare Traggerüste von Stetigförderern	7	BGR 133	Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern
10.	Fahrzeuge	7	BGR 150	Rundstahlketten als Anschlagmittel in Feuerverzinkereien
11.	Flurförderzeuge	8	BGR 190	Benutzung von Atemschutzgeräten
12.	Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren	8	BGR 198	Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz
13.	Verdichter	9	BGR 232	Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore
14.	Gerüste, Verbindungen, Laufstege u. Ä.	9	BGR 234	Lagereinrichtungen und –geräte
15.	Verwendung von Flüssiggas	10	BGR 500	Betreiben von Arbeitsmitteln
16.	Chlorung von Wasser	10	BGI 518	Gaswarneinrichtungen für den Explosionsschutz – Einsatz und Betrieb
17.	Krane	11	BGI 694	Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten
18.	Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb	11	BGI 745	Ozon
19.	Erdbaumaschinen	12	BGI 826	Schutz gegen Absturz – Auffangsysteme sachkundig auswählen anwenden und prüfen
20.	Hebebühnen	12	BGI 861	Sicherer Umgang mit Toren
21.	Flüssigkeitsstrahler	12	BGG 905	Prüfung von Kranen
22.	Atemschutzgeräte	13	BGG 915	Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal
23.	Lagereinrichtungen und –geräte	13	BGG 916	Prüfung von Fahrzeugen durch Sachkundige
24.	Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore	13	BGG 938	Regelmäßige Prüfung von Fahrzeugen durch den Sachkundigen nach § 57 Abs. 1 in der Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (BGV D29). (Prüfbefund)
25.	Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz und zum Halten und Retten	13	CHV 2	PSA-Benutzungsverordnung
26.	Gaswarngeräte	14	CHV 4	Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
27.	Ozonanlagen zur Wasseraufbereitung	14	CHV 16	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
28.	Laboratorien	14		
29.	Druckbehälter und Rohrleitungen	15	Bisherige ZH 1/474	Richtlinien für die Verwendung von Ozon zur Wasseraufbereitung
30.	Durchleitungsdruckbehälter	15		

• Zum Öffnen von Technischen Regeln Betriebssicherheit hier klicken

Vorwort

Um die Sicherheit von Arbeitsmitteln (AM) während des Betriebes zu gewährleisten, müssen diese regelmäßigen Prüfungen unterzogen werden. Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen.

Bei diesen Prüfungen sollen sicherheitstechnische Mängel systematisch erkannt und abgestellt werden.

Mit dem Inkrafttreten der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) im September 2002 wird an den Unternehmer in § 3 Abs. 3 die grundsätzliche Forderung gestellt:

„Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.“

Diese Forderung ist über eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz umzusetzen.

Eine Abweichung von bisherigen Prüffristen ist möglich, wenn dies mit der Gefährdungsbeurteilung begründet werden kann. Dies ist zu dokumentieren. Für überwachungsbedürftige Anlagen und ihre Anlagenteile sind nach § 15 Abs. 1 durch den Betreiber die Prüffristen auf Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bestimmte Höchstfristen dürfen nach BetrSichV § 15 Abs. 3 (überwachungsbedürftige Anlagen) nicht überschritten werden.

Der § 10 BetrSichV regelt, welche Arbeitsmittel (AM) durch die dafür befähigten Personen zu prüfen sind. Darunter fallen:

- AM, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt (z. B. Gerüste, Baukran)
- AM, die Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, welche zu gefährlichen Situationen führen können (z. B. Materialermüdung durch Belastung oder Materialveränderung durch Hitze)
- AM, die durch außergewöhnliche Ereignisse in ihrer Sicherheit beeinträchtigt wurden (z. B. Naturereignisse wie Erdbeben oder Hochwasser, Unfallgeschehen, längere Benutzungspausen)
- AM, die Instandsetzungsarbeiten oder Umbauten unterlagen, welche die Sicherheit der AM beeinträchtigen können.

Richtwerte zu Art, Umfang und Fristen der Prüfungen können der BetrSichV nicht entnommen werden. Konkretisierungen im Hinblick auf die Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen befinden sich in der im September 2006 erarbeiteten Technischen Regel für Betriebssicherheit, TRBS 1201 „Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“.

Wir empfehlen, weiterhin die in den staatlichen Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Berufsgenossenschaftlichen Regeln vorgegebenen Prüffristen anzuwenden.

Befähigte Person wird in der BetrSichV im § 2 Abs. 7 folgendermaßen definiert:

„Befähigte Person im Sinne dieser Verordnung ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt.“

Der Ausschuss für Betriebssicherheit hat im November 2004 die TRBS 1203 „Befähigte Personen“ erarbeitet. In dieser TRBS werden die Anforderungen an befähigte Personen erläutert. Erkennbar ist, dass die bisherigen Fachleute, wie z. B. Elektrofachkraft (TRBS 1203 Teil 3), Sachkundiger, Sachverständiger, diesen Anforderungen genügen und als befähigte Personen benannt werden können.

Im Folgenden sind Prüffristen aufgeführt, die der Unternehmer als Richtwerte für die Festlegung von Prüffristen verwenden kann.

Arbeitsmittel	Quelle	Prüfung	Prüfungs-nachweis	Verantwortlich	Bemerkung
1. Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, z. B. Sicherheitsbeleuchtung, Signalanlagen, Notaggregate, Notschalter	ArbStättV § 4 (3)	Regelmäßig		Befähigte Person (Sachkundiger)	Prüfung auf Funktionsfähigkeit
2. Lüftungstechnische Anlagen	ArbStättV § 4 (3)	Regelmäßig		Befähigte Person (Sachkundiger)	Prüfung auf Funktionsfähigkeit
3. Feuerlöscher	ArbStättV § 4 (3) und BGR 133 Kapitel 6	Regelmäßig, mindestens alle 2 Jahre	Prüfvermerk am Löscher, schriftlicher Nachweis oder Prüfbericht	Befähigte Person (Sachkundiger, z. B. Fachkräfte der Lieferfirma oder der Feuerwehr)	Prüfung auf Funktionsfähigkeit
4a. Leitern und Tritte (außer Steigleitern)	BGI 694 Kapitel 6	Regelmäßig, wiederkehrend je nach Betriebsverhältnissen	Z. B. Leiterkontrollbuch mit Erfassung aller vorh. Leitern	Befähigte Person (Sachkundiger)	
4b. Steigleitern	BGR 177	Regelmäßig, vor Benutzung		Nutzer	
5. Wärmekraftwerke und Heizwerke Absperrarmaturen	BGV C14 § 24	In angemessener Frist, mindestens jährlich		Befähigte Person (Sachkundiger)	Prüfung von sicherheitsrelevanten Armaturen auf Gängigkeit

Arbeitsmittel	Quelle	Prüfung	Prüfungsnachweis	Verantwortlich	Bemerkung
6. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel Allgemein Ortsveränderliche Betriebsmittel Ortsfeste Anlagen Ortsfeste Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen	BGV A3 § 5 (1) Nr. 1 u. (3) § 5 (1) Nr. 2 u. (3) BetrSichV § 15 (15)	Vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme In bestimmten Zeitabständen. Fristen so, dass Mängel rechtzeitig festgestellt werden Fristen: siehe DA u. Tabellen 1A bis 1C der BGV A3 Richtwert alle 6 Monate Mindestens alle 4 Jahre Mindestens alle 3 Jahre	Auf Verlangen der Berufsgenossenschaft: Prüfbuch Auf Verlangen der Berufsgenossenschaft: Prüfbuch	Befähigte Person (Elektrofachkraft) Befähigte Person (Elektrofachkraft)	Gemäß den VDE-Bestimmungen Siehe auch Tabellen 1A bis 1C der BGV A3 Gemäß den VDE-Bestimmungen; insbesondere 0105 Teil 100 Abschn. 5.3
7. Winden, Hub- und Zuggeräte Geräte einschließlich der Tragkonstruktion, Seilblöcke	BGV D8 § 23 (1) u. § 23a § 23 (2) u. § 23a	Vor erster Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen Mindestens einmal jährlich. Zwischenzeitlich entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf	Schriftlicher Nachweis, z. B. Prüfbuch Prüfbuch oder Prüfplakette	Befähigte Person (Sachkundiger) Befähigte Person (Sachkundiger)	Bei kraftbetriebenen Seil- und Kettenzügen sind die Absätze 4 und 5 des § 23 zu beachten

Arbeitsmittel	Quelle	Prüfung	Prüfungs- nachweis	Befähigte Person	Bemerkung
8. Schleif- und Bürstwerkzeuge Schleifwerkzeuge	BGR 500 Kapitel 2.25 Pkt. 3.4	Nach jedem Befestigen Probelauf durchführen		Unterwiesene Person	
9. Stetigförderer; fahrbare Traggerüste von Stetigförderern a) bei Portal-, Halbportal- und Brückenbauweise b) allgemein	BGR 500 Kapitel 2.9 Punkt 2.4.1 bis Punkt 2.4.3	Nach wesentlichen Änderungen vor Wiederinbetriebnahme Mindestens jährlich; zwischenzeitlich nach Bedarf	Prüfbuch Prüfbuch	Befähigte Person (Sachverständiger) Befähigte Person (Sachkundiger)	
10. Fahrzeuge Betätigungs- und Sicherheitseinrichtungen Fahrzeuge	BGV D29 § 36 (1) § 57 (1) u. (2)	Vor Beginn jeder Arbeitsschicht Mindestens einmal jährlich	Prüfbuch, Prüfkartei oder Prüfbericht	Fahrer Befähigte Person (Sachkundiger)	Zustandskontrolle der Betätigungs- und Sicherheitseinrichtungen siehe auch BGG 915 Prüfung auf betriebs- sicheren Zustand (umfasst verkehrssicheren und arbeitssicheren Zustand) Siehe auch BGG 916 und BGG 938

Arbeitsmittel	Quelle	Prüfung	Prüfungsnachweis	Befähigte Person	Bemerkung
11. Flurförderzeuge (z. B. E-Karren, Hubwaren, Gabelstapler) Betrieb in Schmalgängen	BGV D27 § 37 (1) § 37 (2)	Mindestens einmal jährlich Bei Arbeitsbeginn		Befähigte Person (Sachkundiger) Fahrer	 Funktionsprüfung
12. Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren Flaschenbatterieanlagen / Verbrauchseinrichtungen Flaschenbatterieanlagen, Verbrauchseinrichtungen und Einzelflaschen Verbrauchseinrichtungen Trockene Gebrauchsstellenvorlagen Nasse Gebrauchsstellen- vorlagen Nasse Gebrauchsstellen- vorlagen Gasschläuche, Verbindungselemente und Befestigungen Verbrauchseinrichtungen	BGR 500 Kapitel 2.26 Abs. 3.27.1.1 Abs. 3.27.1.2 Abs. 3.27.1.3 Abs. 3.27.1.4 Abs. 3.27.1.4 Abs. 3.27.1.5 Abs, 3.27.1.6 Abs. 3.27.1.6	Vor Erstinbetriebnahme, Instandsetzung und Änderungsarbeiten Regelmäßig Nach Flammenrückschlag Mindestens einmal jährlich 0 Mindestens einmal jährlich Vor Beginn schweißtechnischer Arbeiten und nach Flammen- rückschlag Vor Arbeitsbeginn Vor Arbeitsbeginn		Befähigte Person (Sachkundiger) Befähigte Person (Sachkundiger) Befähigte Person (Sachkundiger) Befähigte Person (Sachkundiger) Befähigte Person (Schweißer) Befähigte Person (Schweißer) Befähigte Person (Schweißer)	 Prüfung auf ordnungsgemäße Aufstellung, Beschaffenheit Dichtheit Prüfung auf Dichtheit und ordnungsgemäßen Zustand Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand Prüfung auf Gasrücktritt, Dichtheit und Durchfluss Nach Reinigung auf Gasrücktritt Prüfung auf Flüssigkeitsmenge Prüfung auf einwandfreien Zustand Prüfung auf Funktion

Arbeitsmittel	Quelle	Prüfung	Prüfungsnachweis	Verantwortlich	Bemerkung
13. Verdichter	BGR 500 Kapitel 2.11 Teil 2 Punkt 3.6	<p>Vor der ersten Inbetriebnahme</p> <p>Wiederkehrende Funktionsprüfung der Sicherheitseinrichtungen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich</p> <p>Nach Instandsetzungsarbeiten</p> <p>Dichtheitsprüfung nach Instandsetzungsarbeiten und in wiederkehrenden Zeitabständen bei Verdichtern von Gasen und Dämpfen mit gefährlichen Eigenschaften. Zeitabstände für die wiederkehrenden Prüfungen sind auf der Grundlage der Betriebsweise und des Fördermediums durch den Unternehmer festzulegen.</p>	<p>Prüfbescheinigung</p> <p>Prüfbescheinigung</p> <p>Prüfbescheinigung</p> <p>Prüfbescheinigung</p>	<p>Befähigte Person (Sachkundiger)</p> <p>Befähigte Person (Sachkundiger)</p> <p>Befähigte Person (Sachkundiger)</p> <p>Befähigte Person (Sachkundiger)</p>	<p>Prüfung auf ordnungsgemäße Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft</p>
14. Gerüste, Verbindungen, Laufstege u. Ä.	BetrSichV § 10	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vor der ersten Inbetriebnahme, nach jeder Montage 2. Nach längeren Arbeitsunterbrechungen, nach Sturm, starkem Regen, Frost u. Ä. Naturereignissen, nach heftigen Erschütterungen durch Rammungen, Sprengungen, bei Erschütterungen durch Fahrzeugverkehr 3. In angemessenen Zeiträumen 	<p>Aufzeichnungen</p>	<p>Befähigte Person (Sachkundiger)</p> <p>Befähigte Person (Sachkundiger)</p>	<p>Arbeitssichere Durchführung, z. B. Standsicherheit und Tragfähigkeit DIN 4420 und DIN EN 12 811</p>

Arbeitsmittel	Quelle	Prüfung	Prüfungsnachweis	Verantwortlich	Bemerkung
15. Verwendung von Flüssiggas	BGV D34				
Gasverbrauchseinrichtungen	§ 32	Vor der ersten Inbetriebnahme	Prüfbescheinigung	Befähigte Person (Sachkundiger)	Prüfung nicht erforderlich für Geräte, für die EG-Konformität vorliegt und die durch CE-Zeichen gekennzeichnet sind Punkt 2 gilt nicht für ortsveränderliche Anlagen mit einem Druckgasbehälter, dessen Füllgewicht < 33 kg ist
Flüssiggasanlagen / Flüssiggasverbrauchsanlagen	§ 33	1. Vor der ersten Inbetriebnahme, nach Instandsetzungsarbeiten und Veränderungen sowie Unterbrechung von mehr als einem Jahr	Prüfbescheinigung	Befähigte Person (Sachkundiger)	
		2. Wiederkehrend, mindestens alle 4 Jahre (ortsfeste Anlagen)	Prüfbescheinigung	Befähigte Person (Sachkundiger)	
		3. Wiederkehrend, mindestens alle 2 Jahre (ortsveränderliche Anlagen)	Prüfbescheinigung	Befähigte Person (Sachkundiger)	
16. Chlorung von Wasser Chlorungsanlagen	BGV D5 § 19 (1)	Vor Inbetriebnahme	Schriftlich	Befähigte Person (Sachkundiger)	Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandes, insbesondere Dichtheitsprüfung aller gasführenden Teile Gemäß § 15 (7) sind Kupferleitungen zu erneuern Wasserstand im Geruchsverschluss prüfen und ggf. nachfüllen
Chlorungsanlagen	§ 19 (2)	Regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, vor jeder Inbetriebnahme	Schriftlich	Befähigte Person (Sachkundiger)	
Flexible gasführende Verbindungsleitungen, Wassersprühanlage, Chlorgaswarngeräte	§ 19 (3)	Dichtheits- und Funktionsprüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen, danach mindestens alle 6 Monate	Schriftlich	Befähigte Person (Sachkundiger)	
Anschluss- und Verbindungsleitungen	§ 15 (7)	Alle 2 Jahre	Schriftlich	Befähigte Person (Sachkundiger)	
Wasservorlage von Bodenabläufen	§ 15 (11)	Wöchentlich		Beauftragte Person	

Arbeitsmittel	Quelle	Prüfung	Prüfungsnachweis	Verantwortlich	Bemerkung
17. Krane	BGV D6				
Kraftbetriebene Krane, andere Krane mit einer Tragfähigkeit von mehr als 1.000 kg	§ 25 (1)	Vor erster Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen	Prüfbuch	Befähigte Person (Sachverständiger)	Gilt nicht für Krane mit Nachweis der Typprüfung oder EG-Konformitätserklärung (siehe auch BGG 905)
Sämtliche Krane	§ 26 (1)	Mindestens einmal jährlich; zwischenzeitlich entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf	Prüfbuch	Befähigte Person (Sachkundiger)	
Turmdrehkrane	§ 26 (2)	Darüber hinaus bei jeder Aufstellung und nach jedem Umrüsten	Prüfbuch	Befähigte Person (Sachkundiger)	
Kraftbetriebene Turmdrehkrane, kraftbetriebene Fahrzeugkrane, ortsveränderliche kraftbetriebene Derrickkrane, LKW-Anbaukrane	§ 26 (3)	Mindestens alle 4 Jahre	Prüfbuch	Befähigte Person (Sachverständiger)	
18. Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb	BGR 500 Kapitel 2.8				
Lastaufnahmeeinrichtungen	Pkt. 3.15.1	Vor erster Inbetriebnahme		Befähigte Person (Sachkundiger)	Besondere Prüfung auf Rissfreiheit Prüfung auf Drahtbrüche und Korrosion Außerordentliche Prüfung
	Pkt. 3.15.2.1	Mindestens einmal im Jahr	Schriftlich	Befähigte Person (Sachkundiger)	
Rundstahlketten	Pkt. 3.15.2.2	Mindestens alle 3 Jahre	Schriftlich	Befähigte Person (Sachkundiger)	
Hebebänder mit aufvulkanisierter Umhüllung	Pkt. 3.15.2.3	Mindestens alle 3 Jahre	Schriftlich	Befähigte Person (Sachkundiger)	
Lastaufnahmeeinrichtungen	Pkt. 3.15.3	Nach Schadensfällen oder besonderen Vorkommnissen, die die Tragfähigkeit beeinflussen können und nach durchgeführter Instandsetzung	Schriftlich	Befähigte Person	

Arbeitsmittel	Quelle	Prüfung	Prüfungsnachweis	Verantwortlich	Bemerkung
19. Erdbaumaschinen	BGR 500 Kapitel 2.12				
Bedienungseinrichtung	Pkt. 3.22.1	Vor jeder Arbeitsschicht		Maschinenführer	Funktionsprüfung
Bremsen, Notendhalt- und Notwarneinrichtungen	Pkt. 3.22.2	Vor jedem Hebezeugeinsatz		Maschinenführer	Funktionsprüfung
	Pkt. 3.22.5	Vor erster Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor Wiederinbetriebnahme	Schriftlich	Befähigte Person (Sachkundiger)	
Erdbaumaschinen	Pkt. 3.22.6	Mindestens einmal jährlich; zwischenzeitlich entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf	Schriftlich	Befähigte Person (Sachkundiger)	
20. Hebebühnen	BGR 500 Kapitel 2.10				
Hebebühnen und Hebebühnen, die dafür bestimmt sind, Personen zu heben	Pkt. 2.9.1	1. Mindestens jährlich	Prüfbuch	Befähigte Person (Sachkundiger)	Sicht- und Funktionsprüfung
	Pkt. 2.9.2	2. Nach Änderung der Konstruktion und nach wesentlichen Instandsetzungen an tragenden Teilen vor der Wiederinbetriebnahme (außerordentliche Prüfungen)	Prüfbuch	Befähigte Person (Sachverständiger)	Prüfumfang nach Art und Umfang der Änderung der Konstruktion oder der Instandsetzung
21. Flüssigkeitsstrahler	BGR 500 Kapitel 2.36	Vor der ersten Inbetriebnahme und nach Änderungen oder Instandsetzungen, nach Betriebsunterbrechungen von mehr als 6 Monaten, mindestens jedoch alle 12 Monate	Schriftlich oder Prüfplakette	Befähigte Person (Sachkundiger)	Prüfung auf arbeits-sicheren Zustand

Arbeitsmittel	Quelle	Prüfung	Prüfungsnachweis	Verantwortlich	Bemerkung
22. Atemschutzgeräte Druckgasflaschen Gerätetechnik	PSA-Benutzungsverordnung § 2 (4) und BGR 150 Pkt. 3.3.1 Pkt. 3.3.2	Gemäß angegebener Prüffristen Nach Benutzerinformation des Herstellers		Befähigte Person (Sachverständiger) Befähigte Person (Sachkundiger)	Siehe weitere Ausführungen BGR 190
23. Lagereinrichtungen und -geräte	BGR 234 Pkt. 6	Für kraftbetriebene Regale und Schränke nach Bedarf; mindestens jedoch einmal jährlich Paletten, Stapelbehälter und Stapelhilfsmittel müssen regelmäßig, insbesondere bei Wiederverwendung, geprüft werden	Aufzeichnungen	Befähigte Person (Sachkundiger)	BGR 234
24. Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore	BGR 232 Pkt. 6	Vor der ersten Inbetriebnahme und mindestens einmal jährlich	Schriftlicher Nachweis	Befähigte Person (Sachkundiger)	BGR 232 Siehe auch BGI 861 Pkt. 8
25. Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz und zum Halten und Retten (z. B. Sicherheitsgurte, Sicherheitsseile, Höhensicherungsgeräte, Abseilgeräte, Führungsschienen)	BGR 198 Pkt. 8.2.1 Pkt. 8.2.2	Sichtprüfung vor jeder Benutzung Zustandsprüfung nach Bedarf, mindestens einmal jährlich		Benutzer Befähigte Person (Sachkundiger)	Siehe auch BGI 826

Arbeitsmittel	Quelle	Prüfung	Prüfungsnachweis	Verantwortlich	Bemerkung
26. Gaswarngeräte					
Ortsfeste Gaswarngeräte	BGI 518	Vor Inbetriebnahme nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr	Schriftlich	Befähigte Person (Sachkundiger)	Vorgaben des Herstellers beachten
Ortsveränderliche Gaswarngeräte	BGI 518	Vor jeder sicherheitsrelevanten Messung, in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal im Jahr	Schriftlich	Befähigte Person (Sachkundiger)	Prüfung erfolgt in Verantwortlichkeit des Betreibers. Er kann sich dabei des Herstellers bedienen. Es müssen die Prüfvorschriften des Herstellers beachtet werden.
27. Ozonanlagen zur Wasseraufbereitung	ZH 1/474 und BGI 745	Vor der ersten Inbetriebnahme	Schriftlicher Nachweis	Befähigte Person (Sachkundiger)	<u>Sachkundiger</u> : auch ausgeb. Monteur der Herstellerfirma
		In regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich	Schriftlicher Nachweis	Befähigte Person (Sachkundiger)	
		Nach Änderung oder Instandsetzung	Schriftlicher Nachweis	Befähigte Person (Sachkundiger)	
28. Laboratorien	BGR 120	Gashähne und -leitungen vor der ersten Inbetriebnahme auf Dichtheit		Befähigte Person (Sachkundiger)	
		Notduschen mindestens monatlich auf Funktionsfähigkeit		Beauftragte Person	
		Abzüge mindestens einmal jährlich	Schriftlich	Befähigte Person (Sachkundiger)	

Arbeitsmittel	Quelle	Prüfung	Prüfungsnachweis	Verantwortlich	Bemerkung
29. Druckbehälter und Rohrleitungen	BetrSichV §§ 14 - 17	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme • nach wesentlichen Veränderungen • Außerordentliche Prüfungen • Regelmäßige Prüfungen 	Schriftlich	Befähigte Person (zugelassene Überwachungsstelle)	Einstufung des Druckgerätes siehe Druckgeräte-RL
30. Durchleitungsdruckbehälter		<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme • Regelmäßige Prüfungen 	Schriftlich	Befähigte Person (Sachkundiger, Sachverständiger)	Siehe DVGW-Arbeitsblatt G 498